

Z. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. März 1950.

56/A,B,

zu 79/J

Anfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf die Anfrage Dr. Pittermann und Genossen, betreffend Gewährung einer Nachfrist für Entscheidungen auf Grund des Währungsschutzgesetzes teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha folgendes mit:

§ 10 Währungsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass physische Personen, die kein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen besitzen und infolge Alters, Invalidität, Krankheit oder Haushaltsverpflichtungen nicht befähigt sind, ein solches Einkommen durch Arbeit zu erwerben, Anspruch auf Rückbuchung von ihrem Sperrkonto haben. Die Entscheidung über die Rückbuchung oblag dem Finanzamt, in höherer Instanz der Finanzlandesdirektion und dem Bundesministerium für Finanzen. Der Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen war durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu führen. Das Finanzamt hatte diese Beweismittel zu überprüfen.

Nach den Erfahrungen, die die Finanzverwaltung mit Freigabeansuchen nach dem Schillinggesetz gemacht hatte, musste mit einem sehr starken Anfall an Rückbuchungsanträgen gerechnet werden. Die Erledigung der Rückbuchungsanträge war dringend; denn es kamen dafür fast ausschließlich Personen in Betracht, die nach dem Schillinggesetz Anspruch auf Abhebung von 150 Schilling monatlich zur Aufrechterhaltung ihrer sonst gefährdeten Lebensführung hatten, und diese Personen wären in arge Notlage geraten, wenn sich die Bewilligung der Rückbuchung übermäßig lange verzögert hätte. Die Finanzverwaltung musste daher von vornherein die Erledigung der Rückbuchungsanträge vereinheitlichen. Bei dem Kriterium "Invalidität" geschah dies in der Weise, dass nach Beratung mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine 66 2/3 %ige Erwerbsverminderung – analog der Versehrtenstufe III bei Militärpersönchen – als derjenige Prozentsatz erklärt wurde, bei dessen Vorhandensein der Rückbuchungsanspruch grundsätzlich als gegeben angesehen wurde. Der Grad der Invalidität wurde auf Verlangen der Finanzbehörde vom zuständigen Amtsarzt (Gesundheitsamt) festgestellt. In den Bescheiden kam der Rückbuchungsgrund im allgemeinen nicht zum Ausdruck, weil in Anbetracht der zu erwartenden Menge von Anträgen die Erledigungen in gedruckten Formularen vorbereitet werden mussten und daher nicht individualisiert werden konnten.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. März 1950.

Die Erwartungen der Finanzverwaltung sind eingetroffen. Es wurden rund 630.000 Anträge auf Rückbuchung gestellt und davon rund 300.000 Anträge bewilligt. Ein sehr erheblicher Teil dieser Fälle gründete sich auf "Invalidität"; die genaue Zahl wurde nicht festgehalten und kann daher nicht festgestellt werden.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 18. November 1949 ausgesprochen, "das Gesetz knüpfe die Berechtigung zur Rückbuchung nicht an eine Minderung bestimmten Grades der allgemeinen Erwerbsfähigkeit", es müsse vielmehr jeder Fall individuell beurteilt werden. Diese theoretisch richtige Erkenntnis liess sich aber, wie oben angeführt, in der Praxis nicht durchführen, weil das höhere Interesse dahin ging, den einkommenslosen Personen möglichst rasch zur Rückbuchung zu verhelfen.

Das Verlangen der Fragesteller, alle analogen Fälle wieder aufzurollen, würde eine ungeheure Verwaltungsmehrarbeit mit sich bringen. Diese Mehrarbeit würde nicht nur die Finanzbehörden aller drei Instanzen, sondern auch die Gemeinden, die Ärzte, Krankenanstalten, Gesundheitsämter und Bezirkshauptmannschaften treffen; denn bei einer streng individuellen Behandlung der einzelnen Fälle müssten alle für die Rückbuchung massgebenden Umstände auf das genaueste erhoben werden. Schätzt man die Anzahl der Invaliditätsfälle mit etwa einem Drittel ein, so kommt man zu rund 200.000 derartigen Geschäftsfällen.

Dazu kommt aber noch die Erwägung, dass eine Wiederaufrollung der Invaliditätsfälle nahezu mit Sicherheit auch das Verlangen nach Wiederaufrollung der übrigen Fälle nach sich ziehen würde, in welchen die übrigen Voraussetzungen, wie Alter, Krankheit, Haushaltsverpflichtungen und geringes Einkommen als Rückbuchungsgründe geltend gemacht wurden. Das würde bedeuten, dass die ganze Fülle der Rückbuchungsarbeiten, die hinter uns liegt, neuerlich geleistet werden müsste.

Das Ergebnis einer solchen Wiederaufnahme der Rückbuchungsverfahren könnte zweierlei sein. Es könnte eine grosse Zahl von Personen, die bisher abgewiesen wurde, mit ihren Anträgen durchdringen. Das würde bedeuten, dass die Währung mit hohen Summen von bereits aus dem Umlauf ausgeschiedenen Geldern belastet würde. Nimmt man z.B. die Hälfte der abgewiesenen Anträge mit 150.000 an, so würde die zusätzliche Geldzirkulation etwa 450 Mill. S betragen (150.000 Fälle mal dem Durchschnitt zwischen 2.500 und 3.500 S), ganz abgesehen von der finanziellen Mehrbelastung des Bundes durch die/zusätz-

**3. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.****8. März 1950.**

liche Verwaltungsarbeit. Da aber, wie auch den Anfragestellern bekannt ist und wie sich aus der grossen Zahl der positiv erledigten Fälle ergibt, die Handhabung des § 10 von durchaus sozialen Gesichtspunkten geleitet war, ist es sicher, dass nur sehr wenige abgewiesene Personen die Rückbuchung erreichen könnten. Auch in den Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof abweisende Bescheide aufgehoben hat, ist es keineswegs gewiss, ob die anzustellenden neuen Erhebungen zu einer Rückbuchung oder zu einer neuerlichen Abweisung führen werden. Der Erfolg der ganzen Aktion wäre demnach nur neue, vielfache Verwaltungsarbeit zahlreicher Amtsstellen, insbesondere auch der Finanzbehörden, eine Arbeit, die sich wegen der Zulässigkeit des Rechtszuges bis in die dritte Instanz durch viele Monate hinziehen und die Beamten der Finanzverwaltung von ihren eigentlichen, im Staatsinteresse liegenden Amtsgeschäften abhalten würde, und schliesslich eine unnütze Verbitterung jener Personen, die sich mit der Abweisung bereits abgefunden haben, in denen aber neue, wahrscheinlich vergebliche Hoffnungen geweckt würden.

Ich glaube daher, der Anregung der Fragesteller auf neuerliche Überprüfung der abgewiesenen Rückbuchungsanträge nicht entsprechen zu sollen.

-----